

# RS OGH 1983/1/26 3Ob3/83, 3Ob372/97w

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.01.1983

## Norm

EO §39 Abs1 Z1 I

EO §39 Abs1 Z1 IIIA

EO §39 Abs1 Z1 IVE

EO §371

EO §373

EO §374

## Rechtssatz

Wenn ein Exekutionstitel seine Eignung als Titel für eine Befriedigungsexekution verliert, jedoch seine Eignung als Grundlage einer Sicherungsexekution nach § 371 EO behält, dann kann die zunächst richtig als Exekution zur Befriedigung bewilligte Exekution in eine solche zur Sicherstellung umgewandelt und bei der Fahrnisexekution nach § 374 Abs 1 EO auf die Pfändung, allenfalls Verwahrung der Gegenstände des beweglichen Vermögens beschränkt werden. In einem solchen Fall darf die Exekution daher auf Grund eines Antrages des Verpflichteten nicht ohne weiteres nach § 39 Abs 1 Z 1 EO eingestellt werden; das Gericht muss dem betreibenden Gläubiger vielmehr die Gelegenheit geben, sich zu einem solchen Einstellungsantrag des Verpflichteten binnen einer zu erteilenden Frist zu äußern.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 3/83  
Entscheidungstext OGH 26.01.1983 3 Ob 3/83  
EvBl 1983/85 S 328 = JBl 1983,492 = SZ 56/13
- 3 Ob 372/97w  
Entscheidungstext OGH 17.12.1997 3 Ob 372/97w

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1983:RS0001148

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

19.07.2012

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)